

Verordnung betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kanton Basel- Landschaft

Vom 13. Oktober 1998

GS 33.0283

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Abkommen vom 21. Mai 1970¹ zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr, auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², sowie auf § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988³, beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Grenzübertritt von ausländischen und schweizerischen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehr (Lokalverkehr) zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zuständigkeit

¹ ...⁴

² Die Leitung der Polizei Basel-Landschaft ist zuständig für das Ausstellen der

- a. Grenzkarten für Schweizerinnen und Schweizer,
- b. Ausflugscheine für Schweizerinnen und Schweizer sowie für nicht visumpflichtige Ausländer und Ausländerinnen,
- c. Sammelausflugscheine für Schweizerinnen und Schweizer sowie für nicht visumpflichtige Ausländer und Ausländerinnen.

³ Die Grenzorgane sind ebenfalls berechtigt, Ausflugscheine und Sammelausflugscheine auszustellen.

§ 3⁵ Gebühren

¹ Das Amt für Migration und die Leitung der Polizei Basel-Landschaft erheben folgende Gebühren:

¹ SR 0.631.256.913.63

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 29.677, SGS 175

⁴ Aufgehoben am 20. Mai 2003 (GS 34.1050), mit Wirkung ab 1. Juni 2003.

⁵ Fassung vom 20. Mai 2003 (GS 34.1050), in Kraft seit 1. Juni 2003.

- | | | |
|----|--|--------|
| a. | für das Ausstellen einer Grenzkarte | 65 Fr. |
| b. | für das Verlängern einer Grenzkarte | 65 Fr. |
| c. | für die Änderung einer Grenzkarte (Zivilstands- und Adressänderung, Kindereintrag) | 25 Fr. |
| d. | für das Ausstellen eines Ausflugscheins | 15 Fr. |
| e. | für das Ausstellen eines Sammel-Ausflugscheins | 30 Fr. |

² Für Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gebühr gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b 30 Fr. und die Gebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe c 12.50 Fr.

§ 4 Vollzug

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 29. September 1970¹ betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs gegenüber Deutschland im Abschnitt des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.